

Ortsgemeinde Flacht
Verbandsgemeinde Aar-Einrich

Bebauungsplan „Im Hamm“

W Ü R D I G U N G

der Anregungen geäußert während der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB
Interkommunale Abstimmung gemäß § 2 (2) BauGB

A N R E G U N G E N	16. Juni 2025	W Ü R D I G U N G	12 970 Seite 1
----------------------------	---------------	--------------------------	-------------------

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Untere Landesplanungsbehörde, Bad Ems, 07.08.2024

Ihr Schreiben vom 03.07.2024

wir bedanken uns für die Übersendung Ihres v.g. Schreibens. Nach Durchsicht der Unterlagen geben wir folgende Anregungen zur Planung:

Brandschutzdienststelle:

Gemäß der im Bebauplanungsentwurf festgelegten Geschossflächenzahl von max. 0,6 bei nicht mehr als zwei Vollgeschossen, werden aus Sicht der Brandschutzdienststelle zur Sicherstellung des **Grundschutzes** mit Löschwasser und gemäß DVGW Blatt W 405, **48 m³** Löschwasser die Stunde (800 l/min) über einen Zeitraum **von 2 Stunden** benötigt.

Sollte der Bedarf an Löschwasser durch die Installation von Hydranten gedeckt werden, so ist der Feuerwehr die Entnahme bei einem Fließdruck von mindestens 1,5 bar zu ermöglichen.

Darüber hinaus muss der Feuerwehr innerhalb eines Laufweges von maximal

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Untere Landesplanungsbehörde, Bad Ems vom 07.08.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend referatsbezogen gewürdigt.

Zu Brandschutzdienststelle:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die brandschutzrelevanten Anforderungen bereits in den Planunterlagen berücksichtigt sind.

Weitere planungsrelevante Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebrachten.

75 m (gemessen ab den jeweiligen Grundstückszufahrten), eine erste Löschwasserentnahmestelle zur Verfügung stehen.

Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über tragbare Leitern der Feuerwehr, wird als Rettungsgerät die vierteilige Steckleiter zugrunde gelegt. Anleiterstellen sind demnach nur bei Gebäuden möglich, bei denen der Fußboden keines Geschosses in dem Aufenthaltsräumen möglich sind, im Mittel nicht mehr als 7 m über der Geländeoberfläche liegt.

Die Erschließung des Wohngebietes mit Fahrwegen und ggf. Wendemöglichkeit in drei Zügen zum Zwecke der Entsorgung des Hausmülls, ist für die Feuerwehr auskömmlich.

Untere Wasserbehörde:

Außengebietsentwässerung/ Starkregen

Nach der Sturzflutgefahrenkarte des Landes kann sich auf dem Plangebiet nach Starkregenereignissen Oberflächenwasser ausbreiten. Bei einem außergewöhnlichen Starkregen (Starkregenindex 7), welches ungefähr einem 100-jährlichen Ereignis entspricht, werden dabei Wassertiefen von bis zu 30 cm bei Fließgeschwindigkeiten bis ca. 2,0 m/s erreicht.

In der vorliegenden Planung wird dem Sachverhalt mit der im Ordnungsbereich B vorgesehenen Außengebietswasserbeseitigung mittels Mulden-Wall-System Rechnung getragen.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass gem. § 37 WHG der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher gelegenen Grundstücks behindert werden darf. Ferner darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Des Weiteren ist nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person selbst verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Zu Untere Wasserbehörde:

Außengebietsentwässerung/ Starkregen

Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 07.08.2024 zur Thematik Außengebietsentwässerung / Starkregen wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß der Sturzflutgefahrenkarten RLP ist eine erhebliche Überflutungsgefahr im Geltungsbereich nicht zu erwarten. Das Eindringen von Außengebietswasser von dem umliegenden Grünland bei Starkregenereignissen ist jedoch durch die topografische Lage als wahrscheinlich anzusehen.

Um solchen Ereignissen entgegenzuwirken ist an den Außengrenzen des Plangebiets eine private Grünfläche (Ordnungsbereich B) zur Außengebietswasserentwässerung vorgesehen. Diese ist als Mulden-Wall-System oder Mulden-Rigolen-System anzulegen und als extensiv genutzte Wiese zu entwickeln.

Durch die Anlage des Mulden-Wall-Systems kann das bei Starkregenereignissen potentiell auf das Plangebiet wild abfließende Außengebietswasser nördlich der zukünftigen Grundstücksbebauung vorbeigeleitet werden.

Zur Starkregenvorsorge wurden Hinweise und Empfehlungen für bauliche Schutzmaßnahmen bereits in die Begründung aufgenommen:

„Die private, zukünftige Bebauung auf den Baugrundstücken ist so zu gestalten, dass Starkregenereignisse schadlos überstanden werden können. Daher sollte z.B. das Erdgeschossniveau eine hinreichende

Höhe aufweisen und / oder auf den Bau von Kellern verzichtet werden. Es wird ebenfalls in Ergänzung des im Bebauungsplan festgesetzten Bereichs für die Anlage eines „Mulden-Wall-System“ eine Modellierung der Geländeoberflächen dergestalt empfohlen, dass in Richtung schützenswerter baulicher Anlagen eine Vorbeileitung aufkommender Wässer gegeben ist.“

Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der entwässerungstechnischen Fachplanung konkretisiert.

Zu Niederschlagswasserbeseitigung:

In der Begründung sind unter Kapitel 4.8 „Ver- und Entsorgung“ mit dem Titel „Niederschlagswasserbeseitigung“ bereits die Aussagen zu Maßnahmen gemäß § 55 Abs. 2 WHG beinhaltet:

„soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“

Das Ziel ist das auf der privaten Grundstücksfläche anfallende, unbelastete Niederschlagswasser auf dieser zurückzuhalten. Zisternen oder sonstige Rückhalteinrichtungen sind generell zulässig und sind in Bezug auf die Größenordnung auf die anfallende durchschnittliche Niederschlagsmenge auszurichten.

Zur Thematik kam das beauftragte Bodengutachten am 03.02.2025 zu folgendem Ergebnis.

„[...] Aus hydrogeologischen Überlegungen kommen für Versickerungsanlagen gemäß ATV-Arbeitsblatt A 138 bevorzugt Böden in Frage, deren Durchlässigkeit in der Größenordnung von $k = 5 \times 10^{-6}$ bis 5×10^{-3} m/s liegt, wobei im Hinblick auf den Grundwasserschutz zusätzlich ein ausreichendes Reinigungsvermögen vorausgesetzt werden muss.“

Der geologische Aufbau des Projektareals wird in den für eine Versickerung relevanten Deckschichten von Lehm und Hangschutt geprägt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die nach ATV-Arbeitsblatt A 138 geforderte Durchlässigkeit von $k = 5 \times 10^{-6}$ bis 5×10^{-3} m/s nicht erfüllt wird. [...]

Bei ungenügender Versickerungsfähigkeit des Bodens sind Maßnahmen zur Verhinderung wild abfließenden Wassers zu ergreifen. Dies wurde ebenfalls in den Bodengutachten erwähnt:

„[...] Unter Berücksichtigung dieser Starkregenereignisse bzw. einer länger anhaltenden Regenperiode sollte für nicht versickerbare bzw. nicht schnell genug versickerbare Wassermengen gegebenenfalls ein Notüberlauf oder eine ausreichend dimensionierte Rückhaltung vorgesehen werden. [...]“

Im Plangebiet werden daher Flächen zur Niederschlagswasserrückhaltung (Ordnungsbereich C) sowie Flächen zur Außengebietswasserableitung (Ordnungsbereich B) festgesetzt, damit die Thematik Oberflächenwasserbeseitigung innerhalb des Geltungsbereichs gewährleistet werden kann.

In den Gutachten wurden weitere Hinweise sowie orientierende Angaben zur Bauwerksgründung gegeben, die bei der Entwässerungsplanung zu berücksichtigen sind. Die beauftragte Entwässerungsplanung stellt sich gemäß Entwässerungskonzept mit Lageplan wie folgt dar:

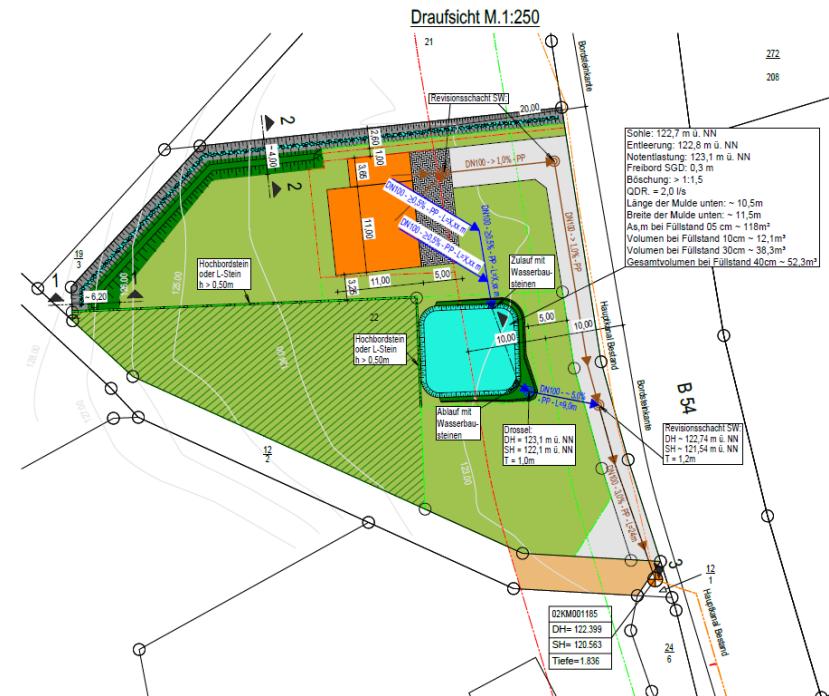


Abb.: Lageplan der Entwässerungsplanung
(Quelle: © KLIMEK – Planung + Realisierung – Infrastruktur, 16.05.2025)

Die Konzeption des Bebauungsplans einschließlich der Begründung zur Planung wird für die weiteren Verfahrensschritte gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB unter Berücksichtigung der Entwässerungsplanung angepasst.

Vorbehalt Grundwasserschutz

Der östliche Grundstücksbereich ist als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz ausgewiesen. Es handelt sich dabei um ein Wassergewinnungsgebiet von herausragender oder besonderer Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung mit einem regional bedeutsamen Grundwasservorkommen, welches grundsätzlich für eine zukünftige Trinkwasserversorgung geeignet ist.

Zu Vorbehalt Grundwasserschutz:

Der Verweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der Unteren Wasserbehörde wird darauf hingewiesen, dass der östliche Grundstücksbereich als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz ausgewiesen sei. Tatsächlich handelt es sich hierbei jedoch nicht um ein solches Vorbehaltsgebiet.

In den Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz sollen nachteilige Veränderungen der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht vermieden werden. Den Belangen des Grundwasserschutzes ist hierzu besonderes Gewicht beizumessen.

Dementsprechend ist im betroffenen Bereich insbesondere dem Schutz der Deckschichten eine hohe Priorität einzuräumen. Erdaufschlüsse (insbesondere Bohrungen) und Abgrabungen sind als kritisch zu werten und unterliegen - ebenso wie Auffüllungen und Verfüllungen von baubedingten Arbeitsräumen - dem Auflagenvorbehalt.

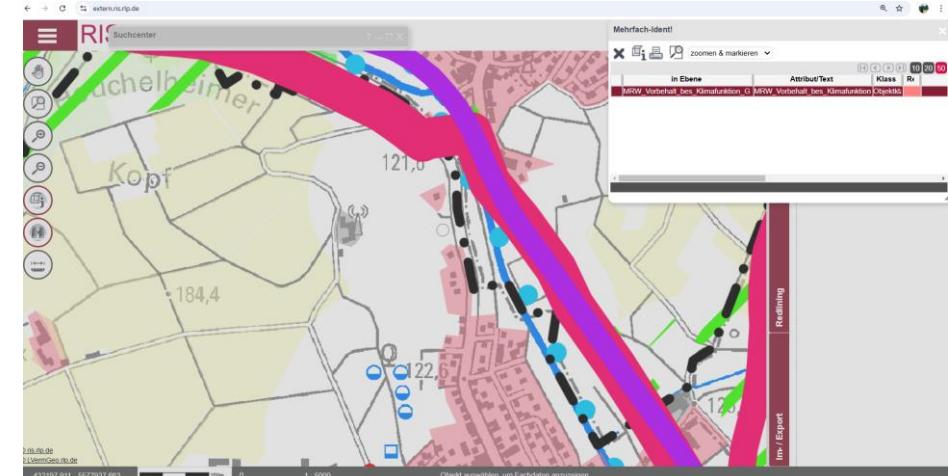


Abb.: Fachdaten des Plangebietes (© ris.rlp.de / © LVerGeo.rlp.de)

Die Kartendarstellung des Rauminformationssystems (RIS) zeigt, dass das Plangebiet lediglich innerhalb eines Vorbehaltsgebiets mit besonderer Klimafunktion liegt.

In der Begründung wurde unter Kapitel 3.1 wie folgt erläutert:

„Aus dem Rauminformationssystem (RIS) ist zu entnehmen, dass die Gemeinde Flacht im Vorbehaltsgebiet der besonderen Klimafunktion liegt. Da genug umliegende Freiflächen erhalten bleiben sind hier keine Zielkonflikte zu erwarten. Hinzukommt, dass Flacht nach Informationen des RIS nicht innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Grundwasserschutz liegt.“

Bei raumordnerischen Vorbehaltsgebieten handelt sich um Grundsätze im RROP. Grundsätze stellen Entwicklungs- und Ordnungsprinzipien dar und sind als Vorgaben für das Ermessen bzw. die Abwägung in den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen. Somit liegt kein Zielkonflikt vor.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Plangebietefläche, neben angrenzenden Flächen bereits als gemischte Baufläche ausgewiesen. Die Entwicklung eines kleinen Wohngebiets (in der Fassung für die Offenlage zudem nur

für ein Baugrundstück) stellt zudem einen noch geringeren potentiellen Eingriff dar.

Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

Zu Untere Naturschutzbehörde:

- Bei Einzäunungen ist mit aufzunehmen, dass der Abstand zwischen Boden und Zaununterkante bei Zäunen mindestens 15 cm betragen, um die Kleintierdurchlässigkeit zu gewährleisten.
- Bei den landespflegerischen Maßnahmen im OB A und OB B ist der time-lag zu berücksichtigen. Ebenfalls sollte bei der weiteren Planung auch der time-lag bei der externen Ausgleichsfläche berücksichtigt werden.
- In der Begründung Kap. 8 die ersten drei Absätze sind missverständlich bzw. widersprechen sich. Hier ist eine Korrektur erforderlich.

Der Anregung bezüglich des Zaun-Bodenabstands wird entsprochen. Unter der Rubrik Hinweise wird Folgendes ergänzt:

„Zaunanlagen und Kleintierdurchlässigkeit: Einfriedungen sollten sockelfrei gestaltet und so ausgeführt werden, dass zwischen Bodenoberkante und Zaununterkante ein Abstand von 15 cm besteht. Dies dient der Kleintierdurchlässigkeit.“

Der Anregung bezüglich der Berücksichtigung des Time-Lag Faktors wird nur teilweise entsprochen. Bei Ausgleichsmaßnahmen geht es darum, den Eingriff in die vorhandenen Biotope zu minimieren bzw. auszugleichen. Je nach Maßnahme und etwaigen Verzögerungen bei der Umsetzung kann es dabei zu vorübergehenden Verlusten an Biodiversität und Ökosystemfunktionen kommen. Um solche zwischenzeitlichen Funktions- und Wertverluste zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, einen rechnerischen Faktor anzuwenden. Nach welchen Verfahren dieser berechnet wird, wie hoch die Aufschläge auf Ausgleichsmaßnahmen sein müssen und ob der Time-Lag anzuwenden ist, kann jedoch nicht standardisiert gefordert werden.

Hierbei ist jeweils der Ausgangszustand vor dem Eingriff zu berücksichtigen, da dieser für potenzielle zeitweilige Funktionsverluste entscheidend ist.

Im vorliegenden Fall betrifft der Eingriff bestehendes Grünland. Gehölze werden nicht gerodet. Somit tritt der oben benannte Funktionsverlust in diesem Fall nicht auf. Die Anwendung des Time-Lag wird daher als nicht zwingend erforderlich erachtet.

Um das Planverfahren jedoch nicht zeitlich zu verzögern und der Anregung teilweise zu entsprechen wird bei der Konzipierung der Kompensationsmaßnahmen, insbesondere in den Ordnungsbereichen A und B ein Time-Lag von 1,2 statt 1,5 berücksichtigt. Dies ist auch deshalb zulässig, weil die landespflegerischen Belange in der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich der bau- leitplanerischen Abwägung unterliegen. Im Rahmen dieser Abwägung wird als

Kompromisslösung ein reduzierter Time-Lag berücksichtigt.

Der Faktor 1,2 wird in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der Begründung aufgenommen und die Biotopbewertung wird entsprechend angepasst. Demnach werden die 19 Biotopwertpunkte (BWP) für artenreiche Fettwiesen in den Ordnungsbereichen A bis D durch den Faktor 1,2 dividiert und somit lediglich noch 15,8 Biotopwertpunkte (gerundet auf 16 Biotopwertpunkte) berücksichtigt. Da in den Ordnungsbereichen A, C und D randlich verteilt Gehölze gepflanzt werden, werden 2 BWP als Aufwertung aufgeschlagen, weshalb für die genannten Ordnungsbereiche 18 BWP bilanziert werden.

Im Kap. 8 des Umweltberichts wird der zweite Absatz entsprechend der Ermittlung und Bewertung potenziell erheblicher Umweltauswirkungen angepasst.

Dies wird auch durch die angepasste Plankonzeption mit Reduzierung der Bebauungsmöglichkeiten erforderlich. Es soll entsprechend nur noch ein Baugrundstück geschaffen werden.

Aufgrund des nunmehr einen verbleibenden Baugrundstücks sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des in Rede stehenden Bebauungsplans ermittelt, bzw. prognostiziert und bewertet. Die Plan-Umweltpflege (niedergelegt im Umweltbericht) ist eine in das Planungsverfahren integrierte unselbstständige Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen der Planung. Diese Auswirkungen sind im Umweltbericht zu erfassen, der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu unterbreiten und zu bewerten. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse fließen in die planerische Abwägung nach § 1 (7) BauGB ein. Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Bebauungsplanverfahren liegt bei der Gemeinde – sie ist hier die „zuständige“ Behörde.

Gemäß Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz (2005) mit den Hinweisen zum Vollzug u.a. der Plan-Umweltpflege mit Umweltbericht ist ein „bestimmtes Ausmaß an Beeinträchtigungen als tolerierbar [anzusehen] und daher nicht prüfungsrelevant (...“ Weiter heißt es „Die Frage, ab wann Umweltauswirkungen in diesem Sinne als erheblich einzustufen sind, entzieht sich einer allgemein gültigen Festlegung. Die Erheblichkeitsschwelle ergibt sich vielmehr aus der Sachlage des jeweiligen planerischen Einzelfalls. Der Ge-

meinde steht insofern ein planerischer Einschätzungsspielraum zu. (...) Die Einstufung als erhebliche oder unerhebliche Auswirkungen kann im Wesentlichen von zwei Faktoren abhängen: Zum einen können Ziele und Regelungsgehalt des jeweiligen Bauleitplans bestimend sein, also die planspezifischen Voraussetzungen. Hierzu können Art, Größe, Standort, Betriebsbedingungen der durch den Plan eröffneten Nutzungen, das hierdurch zu erwartende Verkehrsaufkommen etc. zählen. Zum anderen wird die Bestimmung der Erheblichkeit der jeweiligen Auswirkungen auch von den konkreten Umweltbedingungen im Plangebiet abhängen, also den Wertigkeiten, Empfindlichkeiten oder Vorbelastungen der betroffenen Gebiete.“

Die Erheblichkeitsbewertung und Prognose in der Plan-Umweltpflege ist somit anders gelagert als bei einer rein fachlich-landschaftsplanerischen Erheblichkeitsbewertung.

Im vorliegenden Fall ist die voraussichtliche Flächenversiegelung aufgrund der geringen Größe und der Anzahl von einem Baugrundstück als nicht erheblich einzustufen und stellt daher einen räumlich begrenzten Eingriff dar. In Anbetracht der Tatsache, dass gemäß den Ausführungen im Ministerialblatt der rheinland-pfälzischen Landesregierung die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen vom jeweiligen planerischen Einzelfall abhängt, kann hier von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden.

1. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Den wasserwirtschaftlichen Anregungen wird dahingehend entsprochen, dass die Ergebnisse des zwischenzeitlich vorliegenden Bodengutachtens in die Planunterlagen eingearbeitet werden.

Die Konzeption des Bebauungsplans einschließlich der Begründung zur Planung wird für die weiteren Verfahrensschritte gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB unter Berücksichtigung der Entwässerungsplanung angepasst.

Zur Berücksichtigung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird ein Hinweis zu „Zaunanlagen und Kleintierdurchlässigkeit“ redaktionell in die Planunterlagen aufgenommen. Zusätzlich wird in Kap. 8 des Umweltberichts eine Anpassung der Ausführungen vorgenommen. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird unter Berücksichtigung des Time-Lag-Faktors von 1,2 für die Ordnungsbereiche A bis D umgestellt und neu bilanziert.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Was-
serwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur,
23.07.2024**

die Ortsgemeinde Flacht beabsichtigt mit dem Bebauungsplanes „Im Hamm“ die geringfügige Erweiterung ihrer Wohnbauflächen um zwei Bauplätze am nördlichen Ortsrand, unmittelbar an der Bundesstraße B 54.

Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete, kartierte Altablagerungsflächen sowie Wasserschutzgebiete sind nicht unmittelbar von der Planung betroffen.

Ver- und Entsorgung

Das anfallende Schmutzwasser wird der Kläranlage Hahnstätten/Niederneisen zugeführt. Aufgrund der geringen Größe des vorgesehenen Erschließungsreichs ist nicht mit einer Erhöhung des Abwasseranfalls zu rechnen.

Zur Niederschlagswasser-Entwässerung werden noch keine konkreten Aussagen gemacht. Vorgesehen ist, ein Bodengutachten bzgl. Versickerungsfähigkeit des Bodens einzuholen. Zu beachten ist, dass für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn die wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist.

Ein Anschluss des Niederschlagswassers an die bestehende Mischwasser- Kanalisation (auch in Form des Überlaufs von Zisternen), sofern eine Versickerung vor Ort aufgrund des Bodengutachtens nicht möglich ist, stellt eine Abweichung von den Zielvorgaben des § 55 Abs. 2 WHG dar und wäre gesondert zu beantragen.

Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 23.07.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Zu Ver- und Entsorgung:

Der Verweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß dem 1. Beschlussvorschlag der Gesamtwürdigung wird den wasserwirtschaftlichen Anregungen dahingehend entsprochen, dass die Ergebnisse aus dem zu beauftragenden Gutachten in die Planunterlagen gemäß §§ 3(2) und 4(2) eingearbeitet werden.

Weiterhin erfolgt eine Anpassung der Planurkunde für die Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB.

Starkregenvorsorge

Nach den Sturzflutgefahrenkarten des Landes ist bei einem außergewöhnlichen Starkregen (Starkregenindex 7), der etwa einem 100-jährlichen Ereignis entspricht, mit einer erheblichen Gefährdung des Plangebietes zu rechnen. Es ist mit Wassertiefen von bis zu 50 cm und Fließgeschwindigkeiten von über 1 m/s zu rechnen.

Inwieweit die für den Ordnungsbereich A vorgesehenen grünordnerischen Festsetzungen („Fläche zur Außengebietswasserableitung“) ausreichend zum Schutz der Wohnbebauung sind, ist noch im Detail zu prüfen. Hier ist auch noch zu planen, wohin das Außengebietswasser abgeleitet werden kann.

Zu Starkregenvorsorge:

Der Hinweis wurde bereits in die Begründung Kapitel 4.8 „Ver- und Entsorgung“ auf den Seiten 24 und 25 aufgenommen.

Das Gelände fällt von Westen nach Osten ab, wodurch für den tiefer liegenden Bereich eine potenzielle Überflutungsgefahr besteht.

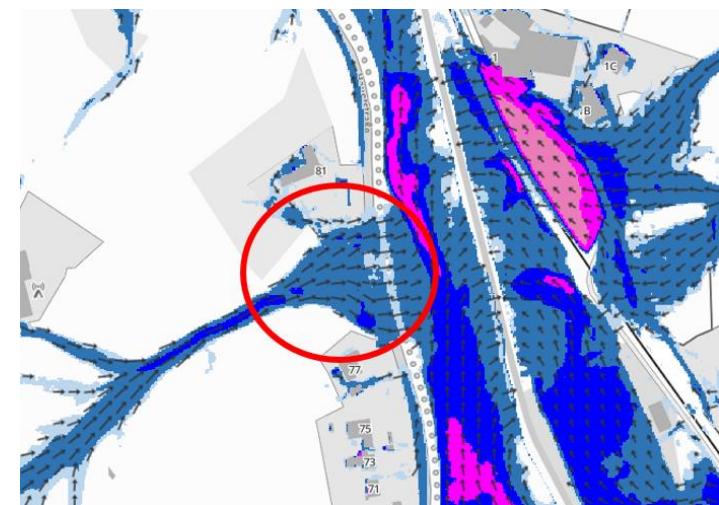


Abb.: Wassertiefen bei extremen Starkregen (SRI 10, 4Std.) und Fließrichtung gemäß der Darstellung des GDA-Wassers, mit rot umkreister Lage des Plangebiets (GDA-Wasser RLP; unmaßstäblich/verändert)

Um solchen Ereignissen entgegenzuwirken ist an den Außengrenzen des Plangebietes eine private Grünfläche (Ordnungsbereich B) zur Außengebietentwässerung vorgesehen. Diese ist als Mulden-Wall-System anzulegen und als extensiv genutzte Wiese zu entwickeln.

Durch die Anlage des Mulden-Wall-Systems kann das bei Starkregenereignissen potentiell auf das Plangebiet wild abfließende Außengebietswasser nörd-

lich der zukünftigen Grundstücksbebauung vorbeigeleitet werden.

Maßnahmen zum Umgang mit Oberflächenwasser wurden im Rahmen der entwässerungstechnischen Fachplanung konkretisiert.

Im Plangebiet werden daher Flächen zur Niederschlagswasserversickerung (Ordnungsbereich C) sowie eine Fläche zur Außengebietswasserableitung (Ordnungsbereich B) festgesetzt, um die Entwässerung innerhalb des Gelungsbereichs sicherzustellen und das geplante Vorhaben vor Außengebietswasser zu schützen.

Die beauftragte Entwässerungsplanung stellt sich gemäß Entwässerungskonzept mit Lageplan wie folgt dar:

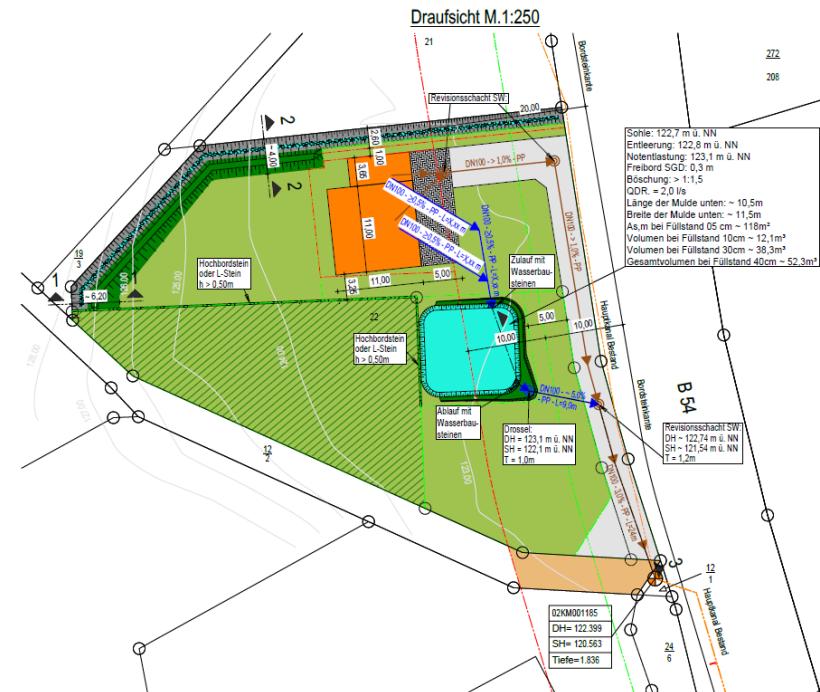


Abb.: Lageplan der Entwässerungsplanung
(Quelle: © KLIMEK – Planung + Realisierung – Infrastruktur, 16.05.2025)

Zur Ableitung von Außengebietswasser wird im nördlichen Teil des Plangebiets eine Fläche als Ordnungsbereich B für ein Mulden-Wall-System festgesetzt. Das Außengebietswasser wird dadurch teilweise in der Mulde versickert und kann schadlos nördlich des Plangebiets vorbeifließen. Bei regulären Regenereignissen ist eine Überflutung der Bundesstraße nicht zu erwarten.

Gemäß der Darstellung der Sturzflutgefahrenkarte fließt das Niederschlagswasser bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (SRI 7) ohnehin entlang des natürlichen Geländeverlaufs in Richtung der Bundesstraße, da diese topografisch tiefer liegt. Selbst ohne das Vorhaben ist im Bereich der Bundesstraße bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen bereits eine Wassertiefe von 10 bis 30 cm ausgewiesen.

Bei der im Ordnungsbereich B vorgesehenen Fläche für das Mulden-Wall-System handelt es sich um einen Notabflussweg für die Ableitung von Außen-gebietswasser, der im Extremwetterfall dem Schutz des geplanten Vorhabens dienen soll.

Die Wassermenge sowie die Fließrichtung in Richtung der Bundesstraße werden durch das Mulden-Wall-System weder verändert noch negativer beeinflusst.

Weitere Details zum Entwässerungskonzept liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Bauleitplanung und werden daher dem nachfolgenden objektbezogenen Baugenehmigungsverfahren überlassen.

Die Konzeption des Bebauungsplans einschließlich der Begründung zur Planung wird für die weiteren Verfahrensschritte gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB unter Berücksichtigung der Entwässerungsplanung angepasst.

Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass nach § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) jede Person selbst verpflichtet ist, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen.

Der Verweis wurde bereits in die Begründung auf der Seite 25 aufgenommen:

„Starkregenvorsorge: Die private, zukünftige Bebauung auf den Baugrundstücken ist so zu gestalten, dass Starkregenereignisse schadlos überstanden werden können. Daher sollte z.B. das Erdgeschossniveau eine hinreichende Höhe aufweisen und / oder auf den Bau von Kellern verzichtet werden. Es wird ebenfalls in Ergänzung des im Bebauungsplan festgesetzten Bereichs für die Anlage eines „Mulden-Wall-System“ eine Modellierung der Geländeoberflächen dergestalt empfohlen, dass

*in Richtung schützenswerter baulicher Anlagen eine Vorbeileitung auf-
kommender Wässer gegeben ist.“*

Hinweis:

Bodenschutzrechtliche Belange wurden auf Grund bislang fehlender Datenerhebungen im Hinblick auf Gefahren durch Altbergbau oder Altstandorte nicht überprüft.

Soweit im Aufstellungsverfahren in der Gemeinde Altbergbaugebiete bekannt werden, empfehlen wir dringend frühzeitig das Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz zu beteiligen.

Informationen hinsichtlich früherer Nutzungen und damit möglicher Altstandorte liegen ggf. in den Gewerberегистern oder bei den Regionalstellen der Gewerbeaufsicht vor.

Weitere Hinweise zu der Planung habe ich derzeit nicht zu geben.

Die nebenliegende Stellungnahme weist darauf hin, dass Altablagerungsflächen oder Altlasten im Plangebiet bisher nicht bekannt sind.

Sollten im Geltungsbereich Altbergbaugebiete bekannt werden, ist das Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz dringend frühzeitig zu beteiligen.

In der Rubrik „Hinweise“ wurde bereits auf empfohlene, objektbezogene Baugrunduntersuchungen hingewiesen.

2. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Den wasserwirtschaftlichen Bedenken wird dahingehend entsprochen, dass die Ergebnisse der fachspezifischen Entwässerungsvorplanung in die Planunterlagen der Offenlage eingearbeitet werden.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, 08.07.2024

Gemarkung Flacht
Projekt Bebauungsplan "Im Hamm"

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz vom 08.07.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Aufstellung

hier: **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**

Beteiligungsart § 4 Abs. 1 BauGB

Betreff Archäologischer Sachstand

Erarbeiten Verdacht auf archäologische Fundstellen

Textfestsetzung: Abschnitt "Hinweise", Absatz "Denkmalschutz", Seite 15.

Überwindung / Forderung:

Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Bau- maßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Der Hinweis auf den Verdacht auf archäologische Fundstellen wird zur Kenntnis genommen. Hierzu befindet sich bereits ein entsprechender Hinweis in der Rubrik „Hinweise“ der Planunterlagen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch den Hinweis zum Denkmalschutz

Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Durch die aktuelle Textfestsetzung sind unsere Belange berücksichtigt.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

in der Planunterlage die Belange der GDKE berücksichtigt werden.

Die Direktionen Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte und Landesdenkmalpflege wurden ebenfalls beteiligt.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe V IV, Bereich Eisenbahnen, Koblenz, 11.07.2024

mit E-Mail vom 03.07.2024 adressiert an unser Funktionspostfach Eisenbahnen@lmb.rlp.de haben Sie uns im Rahmen der Beteiligung an dem Bebauungsplanentwurf „Im Hamm“ der Ortsgemeinde Flacht Stellungnahme gebeten.

Da an diesem Standort keine nichtbundeseigenen Eisenbahnen betroffen sind, bestehen gegen das Vorhaben aus eisenbahnrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Hinsichtlich möglicher straßenrechtlicher Betroffenheiten verweisen wir auf die Zuständigkeit unserer regionalen Dienststelle LBM Diez.

Die Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe V IV, Bereich Eisenbahnen, Koblenz vom 11.07.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Landesbetrieb Mobilität Diez, Diez, 05.08.2024

mit E-Mail vom 04.07.2024 haben Sie uns im Rahmen des Beteiligungsverfahrens um Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Hamm“ der Ortsgemeinde Flacht gebeten.

Mit dem Bebauungsplan soll ein kleines Allgemeines Wohngebiet der Ortsgemeinde Flacht realisiert werden. Das Plangebiet befindet sich an der freien Strecke der Bundesstraße 54. Dem Bebauungsplan „Im Hamm“ kann aus Sicht des Landesbetrieb Mobilität Diez zugestimmt werden, sofern die nachfolgend aufgeführten straßenrechtlichen Belange berücksichtigt werden:

Die Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität (LBM) Diez vom 05.08.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Dem Bebauungsplan stimmt der Landesbetrieb Mobilität Diez zu, wenn die in der Stellungnahme aufgeführten straßenrechtlichen Belange berücksichtigt werden. Diese werden nachfolgend im Detail gewürdigt.

- Für Hochbauten entlang der freien Strecke der B 54 ist der in § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zwingend vorgeschriebene Abstand von mindestens 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße einzuhalten (Bauverbotszone).

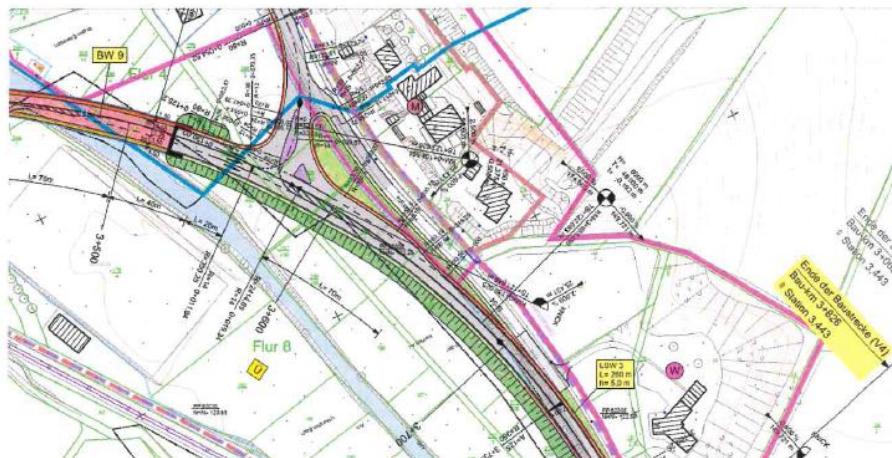
Dieser Abstand gilt auch für Nebenanlagen nach § 9 (1) Ziffer 4 BauGB i.V.m. & 14 BauNVO.

In unmittelbarer Nähe befindet sich der Anschluss der geplanten Ortsumgehung Flacht. Die derzeitige Entwurfsplanung ist zur Information und Berücksichtigung im Bebauungsplan beigefügt.

Zu Ziffer 1: Die Anregung zur Einhaltung der 20 m Bauverbotszone wurde bereits im Bebauungsplan berücksichtigt.

Die gegebenen Informationen zur geplanten Ortsumgehung Flacht werden ergänzend in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Kein Planänderungsbedarf.



- Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich der Bauverbotszone sind dem Landesbetrieb Mobilität Diez mit Planunterlagen gesondert zur Genehmigung vorzulegen.

- Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll über den vorhandenen Wegeanschluss (Parz.-Nr. 12/1, 12/2), welcher zwischen Netzknopen 5614 261 und 5614 259 bei Station 3,290 in die freie Strecke der B 54 einmündet, erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der Nutzung eines Wirtschaftsweges, bzw. Anlegung von Zufahrten zur freien Strecke klassifizierter Straßen um Sondernutzung im Sinne der § 8a Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 FStrG handelt, die der Zustimmung der Straßenbaubehörde bedarf. Diese wird regelmäßig im Rahmen der Beteiligung im Bauantrags-

Zu Ziffer 2: Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich der Bauverbotszone: Der Sachverhalt wird im Rahmen der Bauleitplanung nachfolgender Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Zu Ziffer 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Nutzung eines Wirtschaftsweges, bzw. Anlegung von Zufahrten zur freien Strecke klassifizierter Straßen handelt es sich um eine Sondernutzung im Sinne der § 8a Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 FStrG und es bedarf der Zustimmung der Straßenbaubehörde im Rahmen der Beteiligung im Bauantragsverfahren. Dies wird gemäß der Stellungnahme für die vorliegende Situation des Flurstücks 12/2 (tlw.), Flur 3 der Gemarkung Flacht seitens des LBM angenommen. Es wird seitens der Plangeberin jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß der Ergänzungssatzung

verfahren erteilt. Sofern aufgrund des Bebauungsplanverfahrens keine Beteiligung im Bauantragsverfahren erfolgen sollte, ist der Bauherr darauf hinzuweisen, dass er vor der Errichtung der Zufahrt eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Mobilität Diez beantragen muss.

4. Für die verkehrstechnische Umgestaltung der Einmündungsbereiche B 54 / Wirtschaftsweg sind entsprechende Ausbaupläne mit Längsschnitt und Sichtflächendarstellung gemäß RAL 2012 im Maßstab 1:500 bzw. 1:250 von der Ortsgemeinde Flacht bzw. einem durch die Ortsgemeinde beauftragten Ing.-Büro zu erstellen und rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Hierbei sollte u.a. die Längsneigung der Zufahrten in den Anschlussbereichen auf den ersten 20 lfdm. höchstens 4 % betragen.

Für die Ausweisung der Verkehrsflächen in den Einmündungsbereichen B 54/Zufahrt ist unter der Berücksichtigung der Schleppkurven der Begegnungsfall PKW/PKW zugrunde zu legen.

5. Die in den Einmündungsbereichen B 54/Zufahrten freizuhaltenden Sichtflächen sind nach den Kriterien der RAL 2012 zu ermitteln. Sie betragen 110 m beide Richtungen. Im Bereich der von diesen Sichtflächen betroffenen Teile der Anliegergrundstücke ist eine Bebauung, Einfriedung, Lagerung, Bepflanzung etc. von mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht zulässig.

Einfriedungen und Anpflanzungen, welche diese Höhe überschreiten, können nur hinter der jeweiligen Sichtlinie zugelassen werden.

Durch die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Kleinfläche „Abfall“ darf das Sichtfeld der Einmündung nicht beeinträchtigt werden.

Die Sichtflächen sind in den Plan einzutragen.

„Auf der Steinkaut“ der Anschlusspunkt bereits als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt ist.

Es wird dennoch dem/der Bauherr* in der Hinweise gegeben, dass ggf. vor der Errichtung der Zufahrt eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Mobilität Diez (LBM) beantragt werden muss.

Zu Ziffer 4: Einzelheiten zu der Thematik der baulichen Gestaltung der Einmündungsbereiche B 54 / Wirtschaftsweg betreffen verkehrsplanerische Details und obliegen der fachlichen Erschließungsplanung. Er wurde hierzu seitens der privaten Vorhabenträgerin eine Vorplanung für die Straße und den Einmündungspunkt beauftragt. Die planungsrelevanten Ergebnisse werden in die Planfassung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingearbeitet.

Zu Ziffer 5: Der Verweis auf die freizuhaltenden Sichtflächen in den Einmündungsbereichen B 54/Zufahrten wird zur Kenntnis genommen.

Die Sichtflächen, die von Bebauung freizuhalten sind, sowie die Bauverbotszone, sind bereits im Plan dargestellt. Es wird hierzu kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise werden zu Informationszwecken in die Begründung aufgenommen:

„Die in den Einmündungsbereichen B 54/Zufahrten freizuhaltenden Sichtflächen betragen 110 m beide Richtungen. Im Bereich der von diesen Sichtflächen betroffenen Teile der Anliegergrundstücke ist eine Bebauung, Einfriedung, Lagerung, Bepflanzung etc. von mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht zulässig.

Einfriedungen und Anpflanzungen, welche diese Höhe überschreiten, können nur hinter der jeweiligen Sichtlinie zugelassen werden.“

Des Weiteren wurde ein Hinweis zur geplanten Kleinfläche für „Abfall“ gegeben, dass das Sichtfeld der Einmündung nicht beeinträchtigt werden darf.

Nach der Darstellung der Planurkunde im frühzeitigen Verfahren gemäß §§ 3 (1), 4 (1) BauGB wurde im Geltungsbereich eine Fläche für Abfall neben der öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt. Da der Bebauungsplan im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB weiterentwickelt wird, entsteht im Geltungsbereich lediglich ein Bauplatz. Eine separate Fläche für die Abfallentsorgung ist daher nicht erforderlich. Der Anlieger kann die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen an der öffentlichen Verkehrsfläche bereitstellen.

Daher wird dieser Anregung nicht entsprochen.

Stattdessen wird ein Hinweis zur Müllentsorgung in der Rubrik „Hinweise“ der Planurkunde wie folgt aufgenommen.

Müllentsorgung: Bewohner und Anlieger des privaten Baugrundstücks im Plangebiet haben an den Abfuhrtagen die jeweiligen Abfallbehältnisse am bestehenden Einfahrtsbereich zu der öffentlichen Verkehrsfläche zu platzieren und dabei sicherzustellen, dass eine Behinderung des öffentlichen Verkehrs nicht erfolgt.

6. Die Anliegergrundstücke sind entlang der freien Strecken der B 54 lückenlos einzufrieden.
7. Es ist für eine ordnungsgemäße Ableitung der anfallenden Abwässer in die Gemeindekanalisation zu sorgen.
Dem Straßengelände, insbesondere den offenen Gräben entlang der B 54 dürfen keinerlei Abwässer, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser, zugeführt werden.
Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen im Zuge der B 54 dürfen ohne vorherige Zustimmung des Straßenbaulastträgers nicht verändert werden.
8. Sofern die Anpflanzung neuer Bäume im Zuge der freien Strecke der B 54 vorgesehen ist, weisen wir auf folgendes hin:

Zu Ziffer 6: Kenntnisnahme. In der Rubrik „Hinweise“ der Planurkunde wird Folgendes aufgenommen.

„Einfriedungen entlang der Bundesstraße 54: Die Anliegergrundstücke sind entlang der freien Strecken der B 54 lückenlos einzufrieden. Die Einfriedung ist sichtdurchlässig zu gestalten“.

Zu Ziffer 7: Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine ordnungsgemäße Ableitung der anfallenden Abwässer in die Gemeindekanalisation gewährleitet sein muss und diese sowie Oberflächenwasser nicht der B 54 zugeführt werden dürfen. Dies ist im Rahmen der fachlichen Entwässerungsplanung im Zuge der Maßnahmenumsetzung zu berücksichtigen. Die nebenliegenden Hinweise werden redaktionell in die Rubrik „Hinweis“ der Planurkunde aufgenommen.

Zu Ziffer 8: Die vorgetragenen Hinweise zur Bepflanzung von Bäumen entlang klassifizierter Straßen werden zur Kenntnis genommen.

Die Pflanzung von Bäumen entlang klassifizierter Straßen ist immer auch unter dem Aspekt der Gefährdung für die Verkehrsteilnehmer zu betrachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich einer möglichen Abkommenswahrscheinlichkeit. Vor diesem Hintergrund sind für Neuapflanzungen von Bäumen immer zunächst die Regelungen der Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAB) zu beachten.

Werden Pflanzungen entlang vorhandener Straßenabschnitte geplant, ist sorgfältig zu prüfen, welche Pflanzungen an welcher Stelle sicherheitsmäßig vertretbar sind oder welche sicherheitsverbessernden Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass neu gepflanzte Bäume im Laufe ihres Wachstums zu Hindernissen werden. Sie sind dann als nicht verformbare punktuelle Einzelhindernisse im Sinne der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS 2009) zu behandeln.

Zur Sicherstellung eines gleich bleibenden Verkehrssicherheitsniveaus über die gesamte Lebensdauer eines Baumes sind hier insbesondere die kritischen Abstände nach Kapitel 3.3.1.1 der RPS zu beachten.

Danach ist für die Pflanzung von Bäumen ein Mindestabstand von 7,50 m vom befestigten Fahrbahnrand einzuhalten.

Bei einem Unterschreiten ist die Anordnung von passiven Schutzeinrichtungen erforderlich.

Die Errichtung von passiven Schutzeinrichtungen (Schutzplanken) aufgrund von gefährlichen Hindernissen, hier Baumpflanzungen, stellt für den Straßenbaulastträger eine besondere Erschwernis bei der künftigen Unterhaltung klassifizierter Straßen dar. Insofern sind die geforderten Abstände einzuhalten.

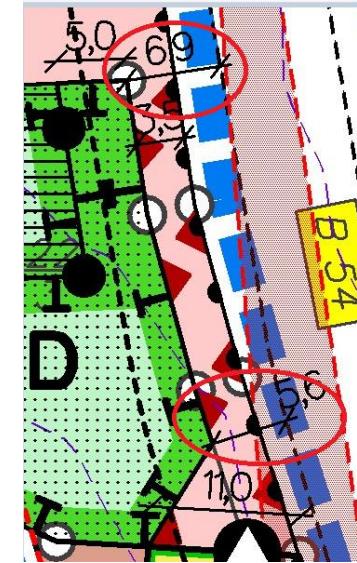
Die nebenstehende Stellungnahme weist darauf hin, dass gemäß den RPS 2009 (Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen) bei der Pflanzung von Bäumen ein Mindestabstand von 7,50 m zum befestigten Fahrbahnrand einzuhalten ist.

Dabei ist auch das zukünftige Wachstum der neu gepflanzten Bäume zu berücksichtigen. Sollte der Abstand weniger als 7,50 m betragen, ist die Anordnung von passiven Schutzeinrichtungen erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, zu berücksichtigen, dass die Errichtung passiver Schutzeinrichtungen (z. B. Schutzplanken) aufgrund gefährlicher Hindernisse – insbesondere durch Baumpflanzungen – für den Straßenbaulastträger eine besondere Erschwernis bei der künftigen Unterhaltung klassifizierter Straßen darstellen kann. Aus diesem Grund sind die geforderten Sicherheitsabstände einzuhalten.

Im Rahmen der Würdigung wird auf den Sachverhalt wie folgt eingegangen:

Der Abstand zwischen dem Rand des nördlichen Teilbereichs des OB D und der Fahrbahnlinie beträgt ca. 6,90 m. Die schmalste Stelle zwischen dem Rand des Ordnungsbereichs D und der Fahrbahnlinie liegt bei ca. 5,60 m (siehe nachfolgende Abb.):



Im Ordnungsbereich D ist lediglich eine extensive Wiesenfläche anzulegen. Daher werden innerhalb des Ordnungsbereichs D gemäß den Textfestsetzungen keine Gehölze gepflanzt.

Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

Dennoch wird in der Rubrik „Hinweise“ der Planurkunde folgender Hinweis ergänzt (da im Rahmen der privaten Grundstücksbegrünung Bäume gepflanzt werden können):

Baumpflanzungen entlang von Bundesstraßen: Bei Neu anpflanzungen von Bäumen innerhalb des Geltungsbereichs sind zwingend die Vorgaben der Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen (RPS) einzuhalten. Dies bedeutet, dass ohne den Einsatz von passiven Schutzeinrichtungen bei günstigem Trassenverlauf ein Abstand von mindestens 7,50 m, gemessen vom äußersten befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraßen, einzuhalten ist.

9. Die Ortsgemeinde Flacht hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungs-

Zu Ziffer 9: Immissionsschutz: Die vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

plan den Erfordernissen des BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelt-einwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Gemeinde Flacht hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Bundesstraßen nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits regeln müssen.

Die B 54 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 8.651 Kfz/24 h auf (DTV 2019).

Unmittelbar östlich des Plangebiets verläuft in einem Abstand von etwa 23,5 m (Emissionsband Straßenmitte) der Bundesstraße 54. Seitens der Karst Ingenieure GmbH wurde eine überschlägige Schallprognose nach DIN 18005 vorgenommen, um immissionsschutztechnische Aspekte präziser bewerten zu können. Als Ergebnis der Berechnung war festzuhalten, dass eine maximale Abweichung vom Tages- und Nachorientierungswert von 11 dB(A) bestand. Aufgrund dessen wurde ein vollständiges Immissionsschutzgutachten bei einem Fachgutachterbüro beauftragt und eingeholt.

Gemäß den Ergebnissen des Schallgutachtens vom 30.01.2025 wurde ein Schallschutzkonzept nach DIN 4109-1: 2018-01 „Schallschutz im Hochbau“ erstellt und es wurde somit die Möglichkeit für passive Schallschutzmaßnahmen aufgezeigt.

Die Bewertung des schalltechnischen Gutachtens basiert sich auf dem Bebauungsplan des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB. Für das weitere Hauptbeteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wird der Bebauungsplanentwurf jedoch unter Berücksichtigung eigen- tumsrechtlicher Aspekte, entwässerungstechnischer Aspekte und landschafts- planerischer Betrachtungen angepasst. Ein Vergleich der beiden Planzeichnungen ergibt Folgendes:

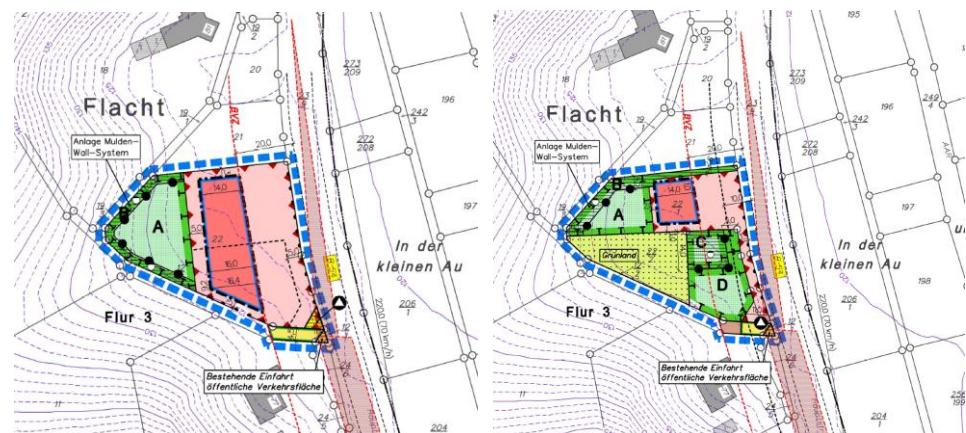


Abb.: Links Planungsstand gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB, rechts Planungsstand BP gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB (unmaßstäblich verkleinert)

Das Baufenster wird wesentlich verkleinert, da nur noch auf dem nördlichen Flurstück ein Wohnbaugrundstück geschaffen wird. Die in der vorgeschlagenen textlichen Festsetzung des Schallgutachterbüros enthaltenen Inhalte stellen sich wie folgt dar:

„Flächen und Maßnahmen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (§ 9 (1) Ziffer 24 BauGB)

Passive Schallschutzmaßnahmen

Maßnahmen der architektonischen Selbsthilfe

Zum Schutz vor dem Verkehrslärm sind innerhalb des überbaubaren Grundstücks, in einem Abstand von bis zu 7 m zur östlichen Grenze des Baufensters, offene Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen, die zum Nachtschlaf genutzt werden können, unzulässig.

Es können Ausnahmen von dieser Festsetzung zugelassen werden

- soweit der schutzbedürftige Aufenthaltsraum über mindestens ein zu öffnendes Fenster verfügt, vor dem der Beurteilungspegel durch Verkehrslärm von 54 dB(A) in der Nacht eingehalten wird oder*
- für mindestens ein betroffenes Fenster des schutzbedürftigen Aufenthaltsraums bauliche Maßnahmen nach dem Prinzip der Zweischaligkeit ergriffen werden, wie z. B. hinterlüftete Glasfassaden, vorgelagerte Wintergärten, (teil-)verglaste Loggien oder Balkone oder Prallscheiben, durch die der Beurteilungspegel des Verkehrslärms gemindert wird und einen Zielwert von 50 dB(A) vor dem Fenster nicht überschreitet. Die Maßnahmen dürfen aus offenen, verschiebbaren und faltbaren Elementen bestehen.“*

Diese Ergebnisse des Schallgutachtens gelten weiterhin für das neue Baufenster, da sich die überbaubare Fläche in ihrer Lage weder nach Osten noch nach Westen verschoben hat. Das bedeutet, dass der Abstand zwischen der Grenze des Baufensters und der Bundesstraße B 54 unverändert bleibt.

Insofern bleiben die Bewertung und die Ergebnisse des Schallgutachtens gültig und werden in die Planunterlagen für das weitere Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingearbeitet.

Darüber hinaus werden weitere passive Schallschutzmaßnahmen in der Plankunde festgesetzt.

Diese beziehen sich auf Anforderungen an die Außenbauteile (Schalldämmmaße) der schutzbedürftigen Aufenthaltsräume zur Berücksichtigung der ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegel. Des Weiteren bestehen Anforderungen an schallgedämmte Lüftungseinrichtungen für Schlafzimmer die an Fassaden mit Beurteilungspegeln > 54 dB(A) nachts liegen.

In den Bebauungsplan werden die erforderlichen Festsetzungen zum Schallschutz unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Schallgutachten aufgenommen. Einzelheiten sind der Planfassung des Bebauungsplans für die Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB zu entnehmen.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen werden im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen.

Die Verkehrsbelastung von 8.651 Kfz/24 h (DTV 2019) wird in der Begründung für das weitere Bauleitverfahren aktualisiert. Das Ergebnis der Schallprognose bleibt jedoch unverändert.

3. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität (LBM) Diez zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden entsprechend der zifferbezogenen Ausführungen in der Abwägung ergänzt/angepasst. In den Bebauungsplan werden die erforderlichen Festsetzungen zum Schallschutz unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Schallgutachten aufgenommen. Einzelheiten sind der Planfassung des Bebauungsplans für die Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB zu entnehmen.

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Hessen Mobil, 04.07.2024 (Telefon-Gesprächsnotiz der VG Aar-Einrich)

Herr Peter teilt mit, dass die Belange von Hessen Mobil nicht betroffen sind. Von einer weiteren Beteiligung im Verfahren bittet er abzusehen.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Montabaur, 14.08.2024

vorbehaltlich der Kenntnis der für die Kompensations-Maßnahme/n noch festzusetzenden externen Fläche/n bestehen aus fachbehördlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt keine grundlegenden Bedenken.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

IHK Koblenz, IHK-Regionalgeschäftsstelle Montabaur, Montabaur, 08.08.2024

vielen Dank für die Einbindung in das o. g. Verfahren. Da aus Sicht der IHK Koblenz, Regionalgeschäftsstelle Montabaur, wirtschaftliche Belange durch die Planung nicht betroffen scheinen, machen wir keine Eingabe geltend.

Sollten im weiteren Verfahren Informationen vorliegen, die von Bedeutung für die hiesigen Unternehmen sind, bitten wir um erneute Einbindung als Vertretung der regionalen Wirtschaft.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Handwerkskammer Koblenz, Koblenz, 17.07.2024

vielen Dank für die Einbeziehung in das oben genannte Abstimmungsverfahren.

In der Funktion als Träger öffentlicher Belange haben wir die Planungsunterlagen gemäß § 4 Abs. 1 eingehend geprüft und bewertet.

Wir konnten durch die Planungen derzeit keine Einschränkungen oder Behinderungen in Bezug auf die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten unserer Handwerksbetriebe feststellen und haben somit keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz, 23.07.2024

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Flacht Bebauungsplanentwurf „Im Hamm“

gegen den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Im Hamm“ der Ortsgemeinde Flacht tragen wir seitens unserer Dienststelle aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vor.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3, Bonn, 04.07.2024

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Amprion GmbH, Asset Management, Bestandssicherung Leitungen, Dortmund, 15.07.2024

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Die Stellungnahme der Amprion GmbH, Asset Management, Bestandssicherung Leitungen vom 15.07.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Im Plangebiet verlaufen keine Höchstspannungsleitung des Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die **Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.** zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

PLEdoc GmbH, Essen, 17.07.2024

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Flacht; Benachrichtigung über die frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplanentwurf „Im Hamm“ der Ortsgemeinde Flacht

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Die Stellungnahme der PLEdoc GmbH, Essen vom 17.07.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Es bestehen keine Betroffenheiten.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Bei der Planung sind gemäß den Ergebnissen der Bewertung der EA-Bilanzierung weitere externe Kompensationsmaßnahmen nötig, um den Eingriff auszugleichen.

Eine Mitteilung der planexternen Fläche(n) an das Unternehmen bzw. eine weitere Beteiligung des Unternehmens erfolgt im Rahmen der fachbehördli-

chen Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Bayernwerk Netz GmbH, München, 05.07.2024

wie telefonisch besprochen, bitten ich Sie, die mail-Adresse kundenservice@bayernwerk.de aus Ihrem Verteiler zu streichen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Wir sind regionaler Netzbetreiber in Bayern. Eine Beteiligung an Bebauungsplänen oder Flächennutzungsplänen Ihrer Verbandsgemeinden ist nicht notwendig.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

infrest – Infrastruktur eStrasse GmbH, Berlin, 03.07.2024

wir erhielten von Ihnen die beiliegende(n) Bauleitplanung(en) mit der Bitte um Stellungnahme.

Die Stellungnahme der infrest – Infrastruktur eStrasse GmbH, Berlin vom 03.07.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Wir haben vor Kurzem ein Schreiben an Kommunen versendet, in welchem darauf hingewiesen wurde, bei Anfragen auf Leitungsauskunft Leitungs-check-online der infrest (<https://www.leitungs-check-online.de/>) für die Beteiligung bspw. der Primagas, NBB Netzgesellschaft Berlin Brandenburg mbH & Co. KG und 50Hertz zu nutzen, weil diese kostenfrei darüber erreicht werden können. Hinsichtlich Bauleitplanungen & Stellungnahmen für Flächennutzungspläne bitten wir Sie, ebenfalls das Portal Leico <https://www.leitungs-check-online.de/> zu nutzen. Bitte senden Sie die Abfragen nicht an vertrieb@infrest.de, eine Stellungnahme wird hierüber nicht erfolgen.

Die infrest betreibt lediglich das Leitungsauskunftsportal, über welches die

Anfragen an diverse Träger öffentlicher Belange/Netzbetreiber versendet werden können.

Wir bitten um Kenntnisnahme und zukünftige Berücksichtigung.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Koblenz, 05.07.2024

AW: Frühzeitige Beteiligung des Bebauungsplanentwurfs "Im Hamm" der Ortsgemeinde Flacht

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, daß die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> erforderlich.

In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.

Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Koblenz vom 05.07.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationslinien der Telekom befinden.

Die unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt.

Der beigelegte Lageplan sowie die Kabelschutzanweisung werden zur Kenntnis genommen. Bei den dargestellten Bestandsleitungen handelt es sich um vorhandene Hausanschlüsse umgebender Bestandsbebauung.

Die weiteren nebenstehenden Ausführungen sind für die verbindliche Bauleitplanung nicht weiter von Belang und werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.

Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Speier, Ste.-Foy-Str. 35-39, 65549 Limburg (Rufnummer 06431/297607; eMail: Dominik.Speier@telekom.de) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Seibert, Philipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83305; eMail: Elmar.Seibert@telekom.de).

Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen.

Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.

Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Trier, 15.08.2024

Stellungnahme S01391731

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.07.2024.

Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Trier vom 15.08.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen des genannten Unternehmens befinden.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Es handelt sich hierbei gemäß Lageplan um Versorgungsleitungen, die parallel zur B 54 verlaufen und sich vermutlich innerhalb der Straßenparzelle der B 54 befinden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei einer Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen ein entsprechender Auftrag mindestens drei Monate vor Baubeginn an mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com erteilt werden soll.

Der Hinweis zur Erstattung der Kosten, die ggf. durch den Ersatz oder die Verlegung der Telekommunikationsanlagen entstehen, wird zur Kenntnis genommen.

Weitergehende Aspekte und Anforderungen sind im Rahmen der Maßnahmenumsetzung zu berücksichtigen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

Anlagen:
Lageplan(-pläne)

Weiterführende Dokumente:

Kenntnisnahme. Kein Planänderungsbedarf.

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Trier, 15.08.2024

Stellungnahme S01391733

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.07.2024.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem

Die Stellungnahme der Vodafone GmbH /Vodafone Deutschland GmbH, Trier vom 15.08.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Bei Anfragen zu einem Neubaugebiet kann das Team Neubaugebiete unter

Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

**inxio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH, ein
Unternehmen der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser, Saar-
louis, 04.07.2024**

Ticket #8748999

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.

Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal
"<https://planauskunft.inxio.net>" zur Verfügung.

Neubaugebiete.de@vodafone.com kontaktiert werden.

Abwägungsrelevante Anregungen gehen aus der Stellungnahme nicht hervor.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Gemäß der Stellungnahme der inxio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH vom 04.07.2024 befinden sich derzeit keine Leitungen des Unternehmens. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

**Verbandsgemeindewerke Aar-Einrich, Technischer Werkleiter,
Katzenelnbogen, 25.07.2024**

hier die Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke zum Bebauungsplanentwurf „Im Hamm“, OG Flacht:

Die Verbandsgemeindewerke weisen darauf hin, dass im Wirtschaftsweg 12/2 in Flur 3 Leitungen liegen. Die Wasserversorgung erfolgt über Hausanschlüsse. Zwei weitere Anschlüsse sind eher unproblematisch. Die Leitungen könnten in den vorhandenen Wirtschaftsweg verlegt werden. Bei überlangen Wasserhausanschlüssen muss ein Wasserzählerschacht gesetzt werden.

Das hintere Grundstück benötigt für die Wasser- und Abwasserleitungen über das vordere Grundstück eine Grunddienstbarkeit. Die Kosten für die Hausanschlüsse gehen vollständig zu Lasten der Vorhabenträger. Leitungen sind über Grunddienstbarkeiten zu sichern. Die Errichtung einer Zisterne wird empfohlen.

Die Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Aar-Einrich vom 25.07.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehende Verweis auf Leitungen der Wasserversorgung wird in die Begründung - Kapitel 4.8 „Ver- und Entsorgung“ unter dem Titel „Trink- und Löschwasserversorgung“ entsprechend aufgenommen.

Für das weitere Hauptbeteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wird der Bebauungsplanentwurf jedoch unter Berücksichtigung eigentumsrechtlicher Aspekte, entwässerungstechnischer Aspekte und landschaftsplanerischer Betrachtungen angepasst.

Ein Vergleich der beiden Planzeichnungen ergibt Folgendes:

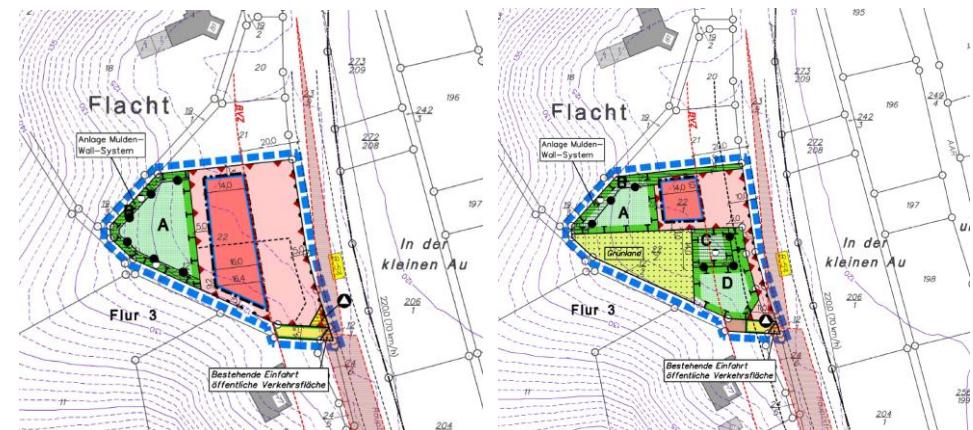


Abb.: Links Planungsstand gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB, rechts Planungsstand BP gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB (unmaßstäblich verkleinert)

Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten. Hinsichtlich der Versickerung wird ein Bodengutachten erforderlich. Ggf. muss das Niederschlagswasser gedrosselt eingeleitet werden. Auch eine mögliche Unterquerung der B54 bis zur Aar wurde angesprochen. Seitens der Verbandsgemeindewerke kommt ein einmaliger Beitrag von grob geschätzt 30.000 € auf die Vorhabenträger zu. Über ein Rückhaltebecken im vorderen Bereich zur B54 in der Bauverbotszone wird beraten.

Die Abwasserplanung ist mit den Verbandsgemeindewerken abzustimmen.

Im Rahmen der angepassten Planung ist lediglich noch ein Baugrundstück vorgesehen. Der Hinweis in der Stellungnahme wird lediglich zur Kenntnis genommen. Die Kosten für das Baugrundstück trägt dennoch vollständig der Vorhabenträger.

Die Empfehlung zur Errichtung einer Zisterne wurde bereits in der Rubrik „Hinweise“ der Planurkunde aufgenommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten. Gemäß den Ergebnissen des Bodengutachtens vom 03.02.2025 sind bei ungenügender Versickerungsfähigkeit des Bodens Maßnahmen zur Verhinderung wild abfließenden Wassers zu ergreifen. Dies wurde im Bodengutachten wie folgt erwähnt:

„[...] Unter Berücksichtigung dieser Starkregenereignisse bzw. einer länger anhaltenden Regenperiode sollte für nicht versickerbare bzw. nicht schnell genug versickerbare Wassermengen gegebenenfalls ein Notüberlauf oder eine ausreichend dimensionierte Rückhaltung vorgesehen werden. [...]“

Im Plangebiet werden daher Flächen für die Niederschlagswasserversickerung (Ordnungsbereich C) festgesetzt. Innerhalb des OB C ist ein naturnahes, begrüntes Erdbecken anzulegen.

Die Entwässerungsplanung stellt sich nachfolgend dar:

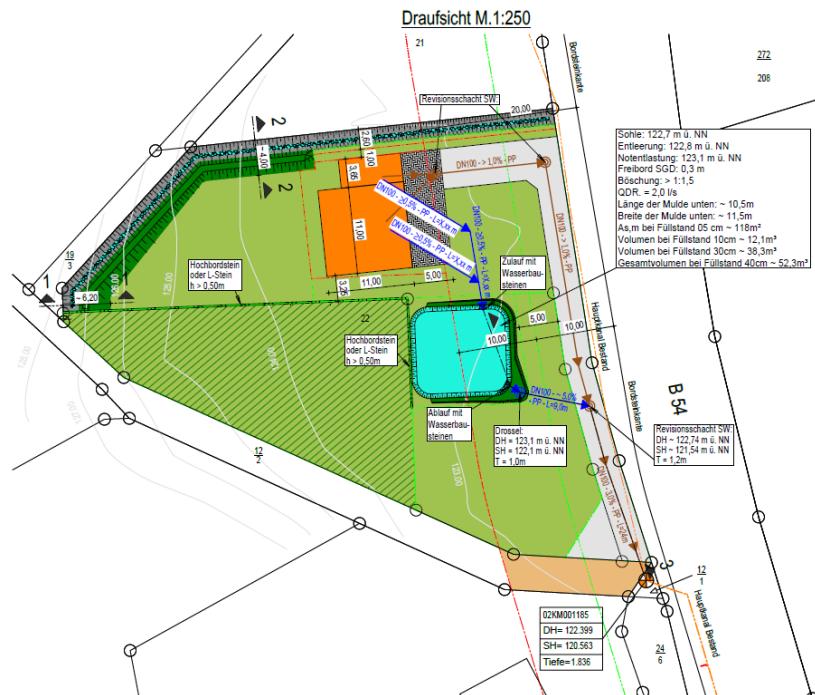


Abb.: Lageplan der Entwässerungsplanung
(Quelle: © KLIMEK – Planung + Realisierung – Infrastruktur, 16.05.2025)

Im Plangebiet ist eine separate Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser vorgesehen. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird entlang des Regenwasserkanals zunächst in einem ausreichend groß dimensionierten Erdbecken zurückgehalten und anteilig versickert. Das vom neuen Wohnhaus kommende Schmutzwasser wird über den Schmutzwasserkanal dem Hauptkanal in der Bundesstraße B 54 zugeführt.

Die Planunterlagen für das weitere Bauleitplanverfahren gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB werden entsprechend der aktuellen Entwässerungsplanung angepasst.

Eine Entwässerungsplanung wurde zwischenzeitlich mit den Verbandsgemeinden

Aufgrund der Starkregenthematik und der Topographie des Plangebiets wird die Errichtung einer Aufwallung im Bereich A zur landwirtschaftlichen Fläche hin durch die Verbandsgemeindewerke empfohlen. Ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 ist zu führen.

dewerken abgestimmt. Niederschlagswasser innerhalb des Ordnungsbereichs C wird nach Rückhaltung und anteiliger Versickerung weiterhin in geringer Menge gedrosselt in den Mischwasserkanal als Hauptkanal eingeleitet. Hierzu liegt eine Abstimmung und Zustimmung seitens der Verbandsgemeindewerke vor (E-Mail vom 29.04.2025 der VG-Werke gegenüber dem Fachbüro Klimek für die Entwässerungsplanung).

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Bei einem außergewöhnlichen Starkregen (Starkregenindex 7) gemäß der Sturzflutgefährkarten, welches ungefähr einem 100-jährlichen Ereignis entspricht, werden dabei Wassertiefen überwiegend von 5 cm bis zu 30 cm bei Fließgeschwindigkeiten bis ca. 1,0 m/s erreicht.

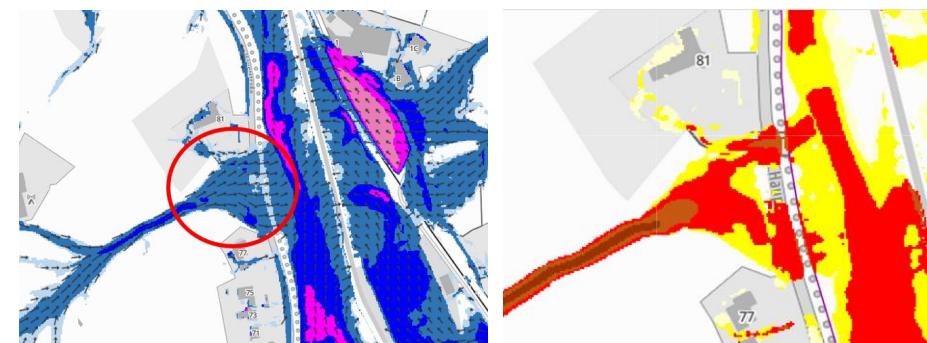


Abb.: Wassertiefen bei extremen Starkregen (SRI 10, 4 Std.) und Fließrichtung sowie die Fließgeschwindigkeit gemäß der Darstellung des GDA-Wassers, mit rot umkreister Lage des Plangebiets (Quelle: ©GDA-Wasser RLP; unmaßstäblich/verändert)

Der Bebauungsplan sieht eine Fläche für die Außengebietswasserleitung (Ordnungsbereich B) vor. Innerhalb der Fläche ist unter Berücksichtigung des Mulden-Wall-Systems eine artenreiche Extensivwiese anzulegen und zu pflegen. Nachfolgend wird der Schnitt der Anlage des Mulden-Wall-Systems gemäß der Entwässerungsplanung aufgezeigt:

Schnitt 2-2 M.1:50

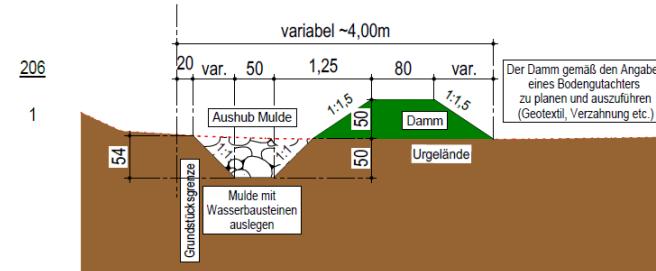


Abb.: Schnitt der Anlage des Mulden-Wall-Systems im Ordnungsbereich B
(Quelle: © KLIMEK – Planung + Realisierung – Infrastruktur, 16.05.2025)

Durch die Anlage des Mulden-Wall-Systems kann bei Starkregenereignissen potentiell auf das Plangebiet wild zufließendes Außengebietswasser im nördlichen Teilbereich des Plangebiets vorbeigeleitet werden.

Dadurch wird das Plangebiet bzw. das Vorhaben nicht durch Außengebietswasser beeinträchtigt.

Bei überlangen Wasser-Hausanschlüssen ist die Errichtung eines Wasserzählerschachtes erforderlich.

Bei überlangen Wasser-Hausanschlüssen ist die Errichtung eines Wasserzählerschachtes erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes ist gemäß § 9 Abs.1 BauGB nicht Teil der verbindlichen Bauleitplanung.

4. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden gemäß der Entwässerungsplanung für das weitere Beteiligungsverfahren angepasst.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Umicore Mining Heritage GmbH, Hanau, 28.08.2024

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 03.07.2024 per E-Mail und dürfen Ihnen mitteilen, dass nach Überprüfung der Koordinaten der Feldeckpunkte des uns gehörenden Bergwerkeigentums das von Ihnen genannte Planungsvorhaben außerhalb der Grenzen unseres Bergwerkfeldes liegt und somit in diesem Gebiet von uns keine bergbaulichen Tätigkeiten durchgeführt wurden.

Unsere Auskunft erfolgt unentgeltlich und als reine Gefälligkeit. Es kommt ausdrücklich kein Auskunftserteilungsvertrag zustande. Für die Richtigkeit der von uns erteilten Auskünfte übernehmen wir keine Haftung. § 276 Abs.3 BGB bleibt unberührt.

Die Stellungnahme der Umicore Mining Heritage GmbH, Hanau vom 28.08.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Nach Überprüfung der Koordinaten der Feldeckpunkte des zugehörigen Bergwerkeigentums liegt der Geltungsbereich außerhalb der Grenzen des Bergwerkfeldes. Außerdem wurden im Plangebiet auch keine bergbaulichen Tätigkeiten durchgeführt.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

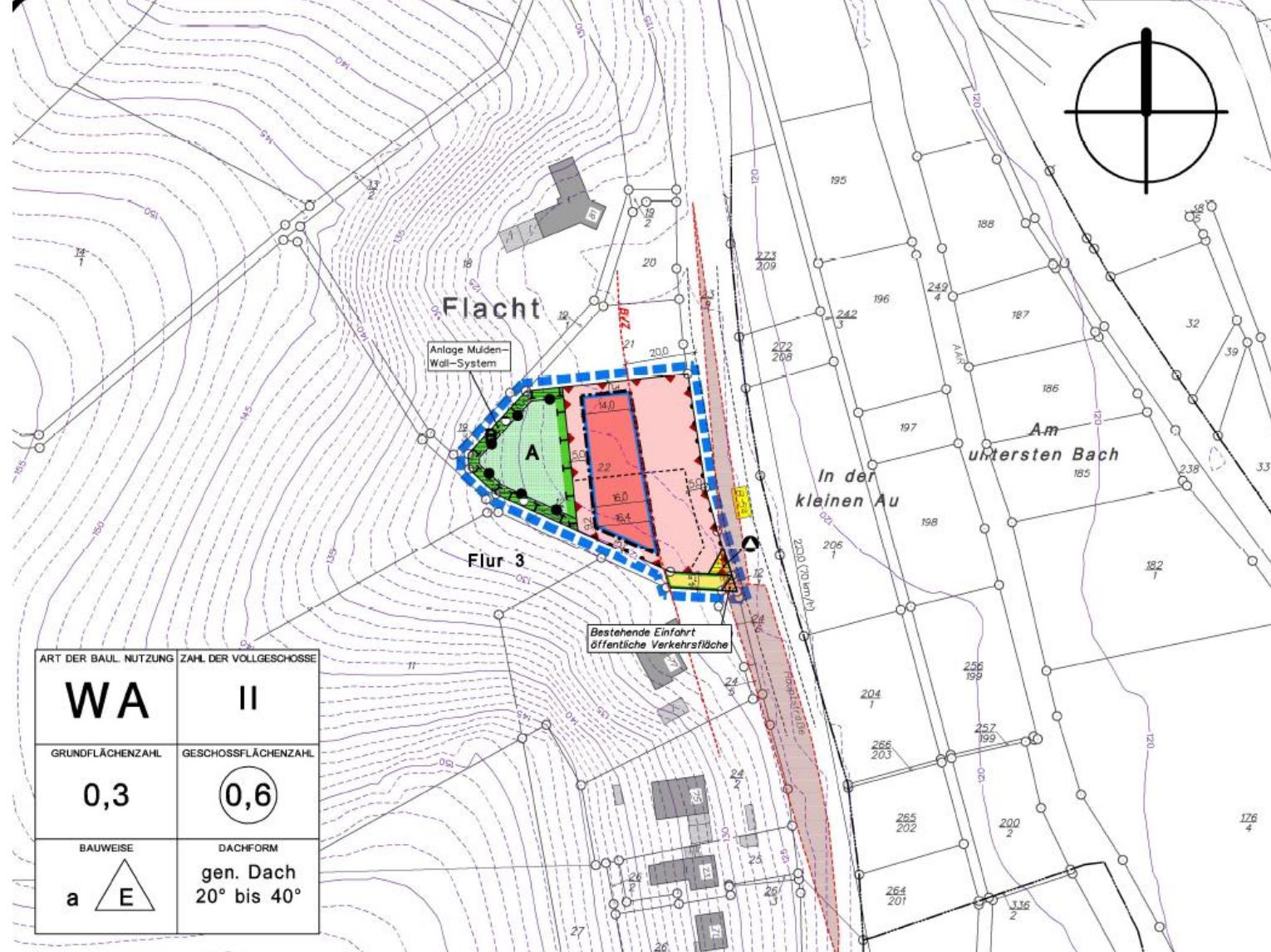
16. Juni 2025 Herr Dipl.-Ing. Heuser/-bs-lu
Projektnummer: 12 970

KARST INGENIEURE GmbH

Anhang

- Bebauungsplan (unmaßstäbliche Verkleinerung der Planzeichnung, Stand: §§ 3 (1), 4 (1) BauGB)
 - Bebauungsplan (unmaßstäbliche Verkleinerung der Planzeichnung, Stand: Entwurf für §§ 3 (2), 4 (2) BauGB)
 - Anlagen zu der Stellungnahme der PLEdoc GmbH, Essen, 17.07.2024
 - Anlagen zu der Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Koblenz, 05.07.2024
 - Anlagen zu der Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Trier, 15.08.2024 (Stellungnahme S01391731)

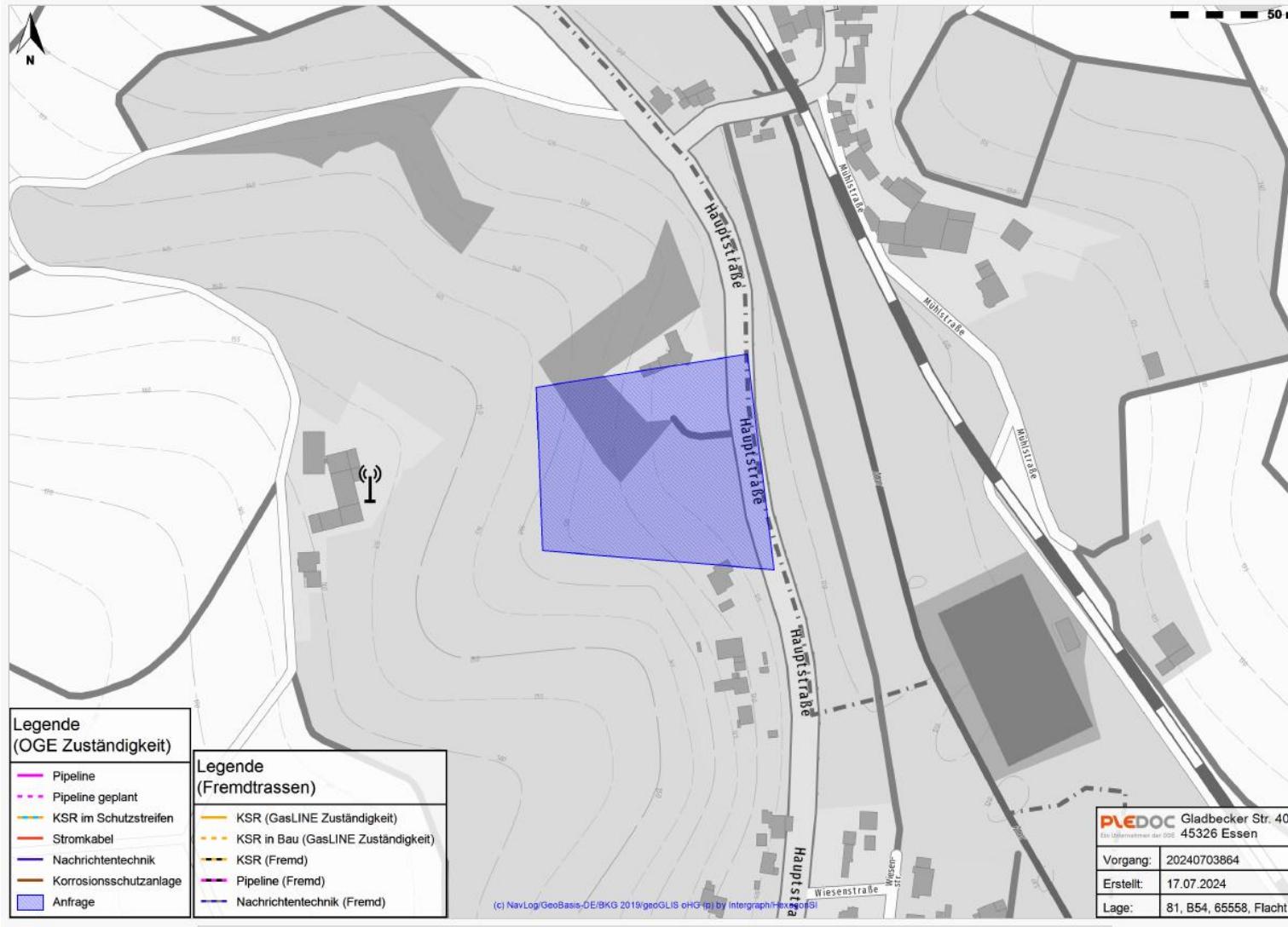
Bebauungsplan (unmaßstäbliche Verkleinerung der Planzeichnung, Stand: §§ 3 (1), 4 (1) BauGB)



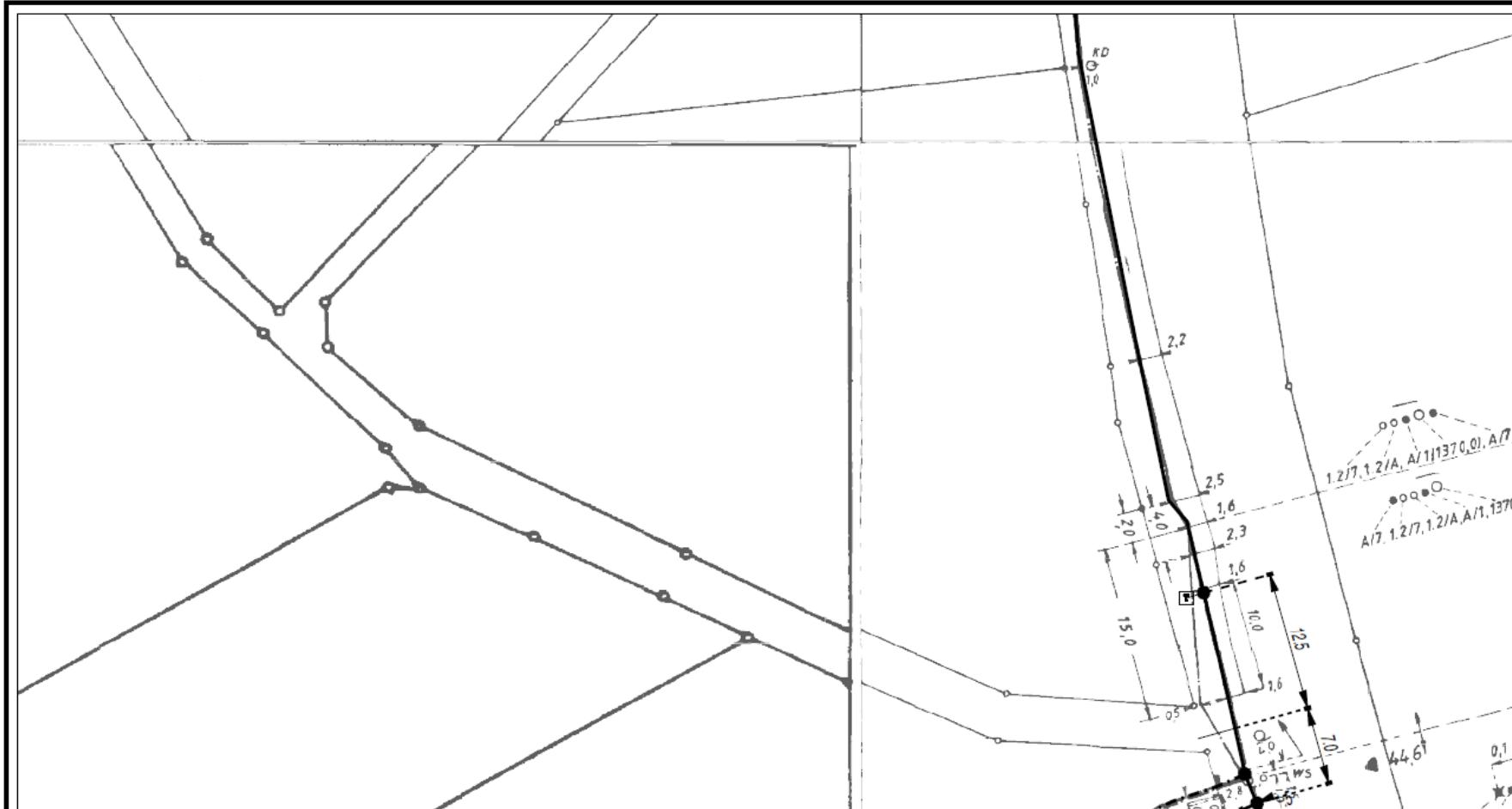
Bebauungsplan (unmaßstäbliche Verkleinerung der Planzeichnung, Stand: Entwurf für §§ 3 (2), 4 (2) BauGB)



Anlagen zu der Stellungnahme der PLEdoc GmbH, Essen, 17.07.2024 (Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph))



Anlagen zu der Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Koblenz, 05.07.2024



	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag					
	TI NL	Südwest		VeB		Sicht	Lageplan
Bemerkung:	PTI	Trier		Name	Karl-Heinz Barth/PTI 14#02	Maßstab	1:500
	ONB	Diez		Datum	05.07.2024	Blatt	1

Die Kabelschutzanweisung steht für Sie
in folgenden Sprachen zur Verfügung:

	D Diese finden Sie in deutscher Sprache ab Seite 2.
	CZ Pro Instrukčák ochraně kabelů v češtine klikněte zde Für die Kabelschutzanweisung in Tschechisch klicken Sie bitte hier
	ES Para las instrucciones de protección de cables en español, haga clic aquí Für die Kabelschutzanweisung in Spanisch klicken Sie bitte hier
	FR Cliquez ici pour les consignes de protection des câbles en français Für die Kabelschutzanweisung in Französisch klicken Sie bitte hier
	GB For the instructions on protecting cables in English, please click here Für die Kabelschutzanweisung in Englisch klicken Sie bitte hier
	HR Za upute za zaštitu kabela na hrvatskom jeziku kliknite ovdje Für die Kabelschutzanweisung in Kroatisch klicken Sie bitte hier
	PL Aby wyświetlić instrukcję ochrony kabla w języku polskim, kliknij tutaj Für die Kabelschutzanweisung in Polnisch klicken Sie bitte hier
	ROU Pentru instrucțiunile în limba română privind protecția caburilor, vă rugăm să faceți clic aici Für die Kabelschutzanweisung in Rumänisch klicken Sie bitte hier
	RUS Для просмотра руководства по защите кабельных трасс на русском языке, пожалуйста, нажмите здесь Für die Kabelschutzanweisung in Russisch klicken Sie bitte hier
	SRB Kliknite ovdje da biste videli uputstvo za zaštitu kablova na srpskom jeziku Für die Kabelschutzanweisung in Serbisch klicken Sie bitte hier
	TR Kablo koruma talimatı'nın Türkçe için lütfen tıklayınız Für die Kabelschutzanweisung in Türkisch klicken Sie bitte hier



Kabelschutzanweisung

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei
Arbeiten Anderer

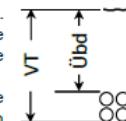


Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG). Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Verkehrswegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke, Hausgrundstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 40 cm bis 100 cm ausgelegt.



Durch neue Verlegetechniken, wie z. B. Trenchingverfahren oder andere Verlegungen (s. Seite 8), werden Telekommunikationslinien auch in einer Tiefe ab 7 cm ausgelegt.

Eine abweichende Tieflage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. oder aus anderen Gründen möglich.

Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfähig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.3 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer: Alle ausführenden Personen müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden und sind die Planunterlagen offensichtlich fehler- oder lückenhaft, nicht lesbar bzw. missverständlich oder enthält der erstellte Planauszug überhaupt keine Informationen, weder einen Planhintergrund noch sichtbare Trassenverläufe, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden.

Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden.

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßseisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitzte Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von

Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Damit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herstellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

11. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

12. Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planauszug angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Zwischenzeitliche Veränderungen der Referenzpunkte od. Fluchtilinen müssen von den bauausführenden Personen berücksichtigt werden.

¹ Betrieben werden u.a.:

-Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)

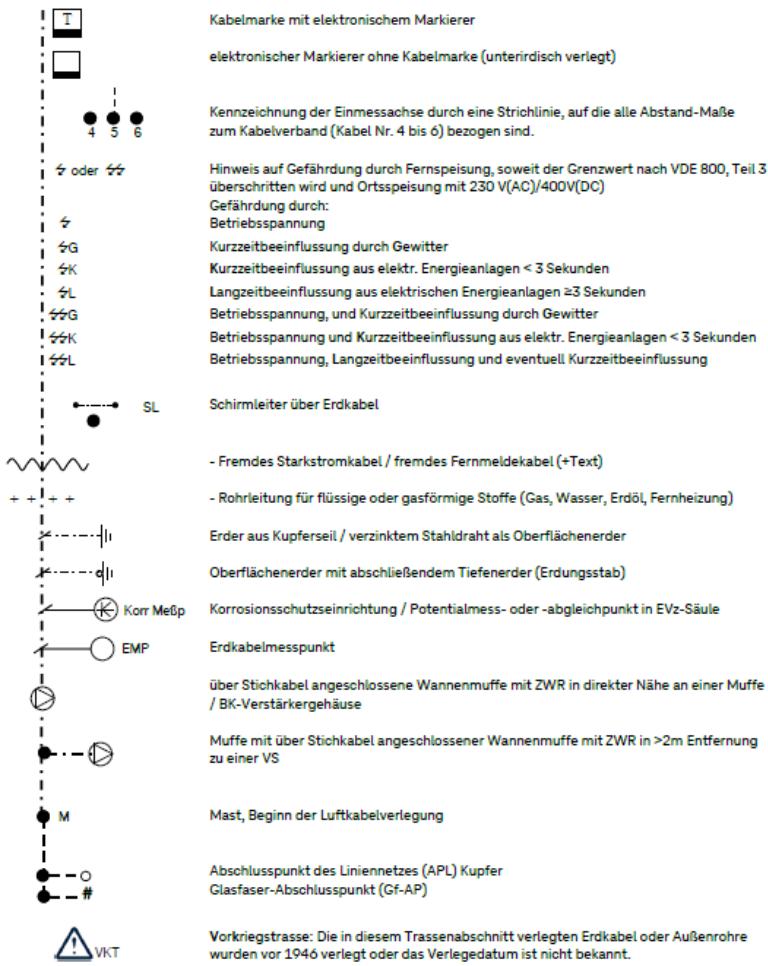
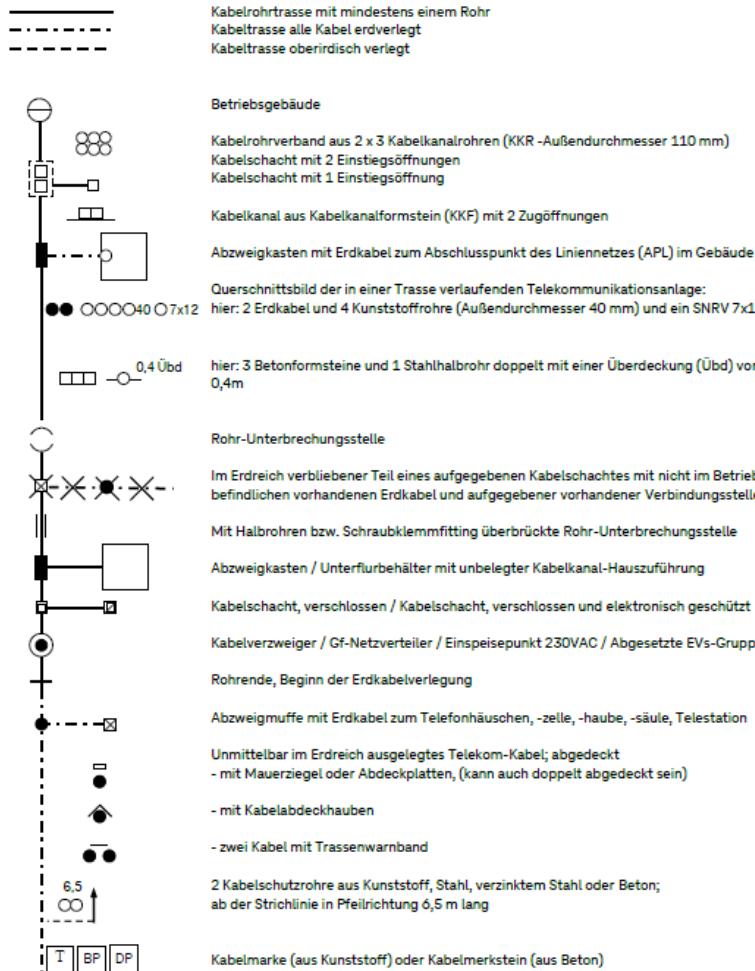
-Telekomkabel mit Funkspeisestromkreisen

-Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 01.03.2024



Hinweise zum Lesen der Planauskünfte

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Die Planauskünfte sind in einem geeigneten Maßstab einzuholen. Dieser ist so zu wählen, dass sämtliche Angaben (Bemaßungen, Trassenquerschnitte, etc.) einwandfrei zu erkennen und zu lesen sind.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien (Beachte: Die zeichnerische Darstellung ist **nicht** maßstabsgetreu!). Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Sind an den Trassenabschnitten keine Angaben zu Verlegeart und Verlegetiefe bzw. Überdeckung hinterlegt, so gelten die Hinweise entsprechend Ziffer 2.

Weichen die Angaben von Ziffer 2 ab, so haben die Trassenabschnitte eine Kennzeichnung, die aus 1 bis 3 Angaben besteht:

- Verlegeart
- Verlegetiefe oder Überdeckung
- Gefährdung durch Spannung bzw. Beeinflussung

Beispiel: VP 0,8 ⚡

Kabel mit Verlegepfug eingepflügt
Verlegetiefe: 0,8m
Gefährdung durch Betriebsspannung

Beispiel: TR4 Übd 0,3

Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht
Überdeckung: 0,3m

Beispiel: TR4 0,4 Übd 0,1

Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht
Verlegetiefe: 0,4 m
Überdeckung: 0,1m

Die Kennzeichnung der Verlegeart und der Verlegetiefe wird an den Trassen sukzessive von einer manuellen auf eine automatisierte Darstellung umgestellt. Daher sind in den Planauskünften zwei verschiedene Darstellungen anzutreffen:

In der Spalte „Kurztext“ ist die neue automatisierte Darstellung und in der Spalte „alter Kurztext“ die bisherige.

Siehe Seite 8.

Kennzeichnung der Verlegeart

Kurztext	Verlegeart	alter Kurztext
MT	Graben / erdverlegte Kabeltrasse mit Mindesttiefe Trasse mit unbekannter Lage	
TR1	Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht; Verlegetiefe 7-12cm	V MT1 ○
TR2	Rohr/SNRV mit Trenching (Sägeverfahren) eingebracht; Verlegetiefe 20-30cm	V MT2 ○
TR3	Rohr/SNRV mit Trenching (Fräserverfahren) eingebracht; Verlegetiefe 20-30cm	V MT3 ○
TR4	Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht; Verlegetiefe 30-50cm	V MT4 ○
VP	Kabel mit Verlegepfug eingepflügt	V VP ●
VP	Rohr mit Verlegepfug eingepflügt	V VP ○
BV	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht	V BV ○
SCH	Schießstrecke	
SB	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht	V SB ○
BS	Bohrstrecke	
BR	An bzw. in einer Brücke geführtes Rohr	BR
TN	Kabel in einem begehbarer Tunnel	TN
DÜ	Rohr in einem Düker	DÜ
MVAK	Kabel welches in einem Abwasserkanal mitverlegt ist	MVAK
MVFK	Kabel welches in einem Frischwasserkanal mitverlegt ist	MVFK
PRIV	Rohr vom Kunden verlegt	PRIV

Anlagen zu der Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Trier, 15.08.2024 (Stellungnahme S01391731)

